OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350285/2/Py/SH

Datum:
Linz, 7. Februar 2017

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Frau D P, X-straße, E, gegen Spruchpunkt II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. Oktober 2016, GZ: BHLLSO-2014-65896/18-SG, wegen Rückerstattung von Leistungen nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. Oktober 2016, GZ: BHLLSO-2014-65896/18-SG, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) in Spruchpunkt II. ausgesprochen, dass die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) die aufgrund des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. Mai 2012, Zl. SHV10-2135, zuerkannte Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung für den Zeitraum vom 01.04.2016 bis 31.10.2016 in Höhe von 401,22 Euro gemäß §§ 4, 5, 6, 27, 34 und 35 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl. Nr. 74/2011 idgF binnen zwei Wochen rückzuerstatten hat.

In der Begründung führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Bf Notstandshilfe beziehe und der Tagsatz der Notstandshilfe ab 24.02.2016 erhöht und mit 12.08.2016 vom AMS ausgezahlt wurde. Bei der Gegenüberstellung des für den Haushalt der Bf maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Mindeststandards der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde ab April 2016 eine Überschreitung dieser Mindeststandards festgestellt, was aus dem der Entscheidung beiliegenden Berechnungsbogen ersichtlich ist.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 4. November 2016. Diese begründet die Bf zusammengefasst wie folgt:

Die belangte Behörde habe zu Recht erkannt, dass die Bf ihrer Anzeigepflicht im Sinn des § 35 Abs. 1 Oö. BMSG nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Vor lauter Freude, doch ein wenig mehr Notstandshilfe zu bekommen, habe sie sich wahrscheinlich an die Anzeigepflicht nicht mehr erinnert. Sie ersuche nichtsdestoweniger im Sinn der Bestimmungen des § 35 Abs 6 Oö. BMSG um gänzliche Nachsicht der Rückerstattung in Höhe von 401,22 Euro; in eventu um teilweise Nachsicht der Rückerstattung in Höhe von 401,22 Euro; in eventu um Ratenzahlung von monatlich 5,00 Euro und begründet dies damit, dass im Fall der Rückerstattung ihr Einkommen knapp über dem Richtsatz der Mindest-sicherung in Höhe von täglich 30,87 Euro zu einer besonderen Härte führen würde. Eine gänzliche Nachsicht der Rückerstattung, in eventu eine teilweise Nachsicht bzw. die Zuerkennung von Ratenzahlung würde der besonderen Härte entgegenwirken und den Intentionen des Landesgesetzes nicht widersprechen.

3. Mit Schreiben vom 11. November 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Oö. Landesverwaltungs-gericht vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Richterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte

gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht bestritten wird und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Zudem wurde weder von der Bf noch von der belangten Behörde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf ist Bezieherin von Mindestsicherung und hat aufgrund des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23.05.2012, Zl. SHV10-2135, die ihr vom Arbeitsmarktservice gewährte Notstandshilfe als Einkommen einzusetzen.

Mit Schreiben des AMS T vom 11.08.2016 wurde die Bf darüber informiert, dass aufgrund einer Neuberechnung ein erhöhter Leistungsanspruch besteht. Der Tagsatz der Notstandshilfe wurde ab 24.02.2016 von 28,10 Euro täglich auf 30,87 Euro täglich erhöht und gelangte mit 12. August 2016 vom AMS zur Auszahlung.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unstrittig.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF erfolgt Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

Gemäß § 13 Abs. 6 Oö. BMSG kann bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie bei Vorschussleistungen zum Ausgleich von allfälligen monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Mindeststandards einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- bzw. Kostenersatzansprüche.

Gemäß § 35 Abs. 8 Oö. BMSG besteht eine Rückerstattungspflicht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 6, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann.

5.2. Die Bestimmung des § 13 Abs. 6 Oö. BMSG sieht vor, dass – insbesondere bei wechselnden Einkommen beispielsweise im Rahmen von Arbeitsverhältnissen

oder Maßnahmen der Arbeitslosenversicherung – mittels Aufrollung durch Einbehaltung von monatlichen Leistungsbestandteilen ein Ausgleich zwischen den ausbezahlten Leistungen und dem tatsächlichen Leistungsanspruch hergestellt wird. Den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, dass damit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass durch die Vorauszahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung die monatlichen Leistungen als Akontozahlungen anzusehen sind. Sofern – wie im gegenständlichen Fall – eine Aufrollung des aufgrund nachträglich zuerkannter höherer Leistungen des AMS mangels Weiterbezug der Mindestsicherung nicht möglich ist, sieht § 35 Abs. 8 Oö. BMSG korrespondierend mit § 13 Abs. 6 Oö. BMSG eine Rückerstattungspflicht von Überbezügen vor.

Die Regelung des § 35 Abs. 8 in Verbindung mit § 13 Abs. 6 Oö. BMSG sieht somit vor, dass eine zunächst objektiv zu Recht bezogene Leistung später wieder zurückgefordert werden kann (vgl. dazu auch *Walter J. Pfeil, Ersatz- und Regresspflichten im „Sonstigen Sozialrecht“ in „Haftungsrechtliche Probleme im Sozialrecht“, Michaela Windisch-Graetz [Hrsg.], S. 30*). Die belangte Behörde hat daher mit dem angefochtenen Bescheid zutreffend ausgesprochen, dass der von der Bf im Zeitraum vom 01.04.2016 bis 31.10.2016 in Höhe von 401,22 Euro zuerkannte Übergenuss der bedarfsorientierten Mindestsicherung von der Bf rückzuerstatten ist.

Wenn die Bf einwendet, dass die Rückzahlung für sie eine existenzielle Bedrohung darstellen würde, so ist dem entgegenzuhalten, dass sich der rückgeforderte Betrag mit der erhaltenen Nachzahlung des AMS deckt. Gemäß § 35 Abs. 5 Oö. BMSG kann die Bf zudem die Rückerstattung bei der belangten Behörde in angemessenen Teilbeträgen beantragen, wenn ihr dies auf andere Weise nicht möglich oder zumutbar ist.

Da somit der Rückerstattungsbescheid der belangten Behörde zu Recht erfolgte, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny